

Reglement über die Benützung von Schulräumen, Turnhallen, Spiel- und Sportplätzen sowie von öffentlichen Anlagen durch Vereine, Organisationen und Private

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹ Die im Titel aufgeführten Anlagen, soweit sie nicht von der Schule benötigt werden und den Schulunterricht nicht beeinträchtigen, werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und den Vereinen, Organisationen sowie Privaten zur Benützung überlassen.

Grundsatz

² Für die Benützung ist eine Bewilligung bei der Schulkommission einzuholen.

³ In der Regel wird eine Benützungsgebühr erhoben.

Art. 2

Schulräume sind Schulzimmer mit Nebenräumen, Aulen, Schulküchen sowie Turnhallen mit Nebenräumen (Garderoben und Duschen).

Schulräume

Art. 3

¹ Aussenanlagen sind Spielwiesen, Trockenplätze, Pausenplätze, Spiel- und Turnplätze mit Spielfeldzeichnung und weiteren Einrichtungen, Leichtathletikanlagen mit Lauf-, Sprung- und Wurfanlagen sowie Turngeräten.

Aussenanlagen

² Diese Anlagen stehen nach Massgabe dieses Reglements und den Anordnungen der Schulkommission der einheimischen Bevölkerung grundsätzlich zur Benützung offen.

II. BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

Art. 4

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung ist die Schulkommission zuständig. Sie kann die Aufgabe an die Schulleitungen oder das Schulsekretariat delegieren.

Bewilligung

² Vereine haben ihre Gesuche für Jahresbewilligungen für das folgende Jahr bis am ¹⁾31. Mai des laufenden Jahres einzureichen. Die Bewilligungen werden jeweils für ein Schuljahr erteilt. Dieses dauert von Mitte August (Schulbeginn) bis Ende Juni (Beginn Sommerferien).

³ Entsprechende Formulare sind auf Schul- und Gemeindehomepage abrufbar. Gesuche und Anträge sind beim Schulsekretariat einzureichen.

⁴ Gesuchsteller mit Sitz in der Gemeinde haben Vorrang. Ausnahme: 400m-Rundbahn KLAV laut Vertrag vom 1. Oktober 1983.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Erneuerung von bestehenden Bewilligungen.

⁶ Gesuche für Anlässe und Veranstaltungen sind rechtzeitig, in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Anlass, beim Schulsekretariat einzureichen.

Art. 5

Zweck der Benützung

Bewilligungen können erteilt werden:

1. Zur Benützung von Schulräumen für die Durchführung von wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen und gemeinnützigen Veranstaltungen, für Ausbildung sowie für Freizeitbeschäftigungen in Gruppen.
2. Zur Benützung der Turnhallen und Sportanlagen; in erster Linie für die Durchführung turnerischer und sportlicher Veranstaltungen. Andere Benützungen können bewilligt werden, sofern sich die Anlagen dazu eignen.
3. Zur Durchführung kommerzieller Anlässe kann die Schulkommission die Bewilligung erteilen und die Gebühren festsetzen.

Art. 6

Sistierung

Falls die Schule die zur Verfügung gestellten Anlagen vorübergehend für besondere Veranstaltungen benötigt, kann die Bewilligung durch die Schulkommission ohne Entschädigung sistiert werden.

¹ revidiert mit Vorstandsbeschluss-Nr.305 vom 07. November 2013

Art. 7

Die Bewilligung kann ganz oder teilweise entzogen oder nicht mehr erneuert werden, wenn die Benützung zu Klagen Anlass gibt.

Entzug**Art. 8**

Die zuständigen Stellen (Abwart, Platzverantwortlicher, Bauamt usw.) sind über Erteilung, Änderung, Sistierung und Entzug der Bewilligung zu orientieren.

Orientierung**III. BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR SCHULRÄUME****Art. 9**

¹ Die Benützer sind zur Sauberkeit, Sorgfalt und Ordnung verpflichtet. Sie haben die Einrichtungen, Instrumente und Apparate, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, sachgemäss zu behandeln und zu bedienen.

**Sorgfalts-
pflicht**

² Veränderungen an den Räumen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schulkommission erfolgen.

Art. 10

¹ Die Gemeinde lehnt für die Benützung von Schulanlagen nach diesem Reglement jede Haftung ab.

Haftung

² Festgestellte Mängel und Schäden sind von den Benützern unverzüglich dem Hauswart zu melden.

³ Für Beschädigung und Diebstahl, der im Eigentum der Benützer stehenden Geräte, haftet die Gemeinde nicht. Reparaturen- und Instandstellungsarbeiten dürfen nur durch die Behörden vergeben werden.

⁴ Die Benützer haften für jeden durch sie verursachten Schaden.

⁵ Diebstähle privater Effekten sowie deren Beschädigung sind durch die Gemeinde nicht versichert.

Art. 11

¹ Der Bewilligungsinhaber hat für einen geordneten Betrieb zu sorgen und muss bei der Benützung anwesend sein.

Verantwortung

² Die Bewilligungsinhaber dürfen sich nur während der vereinbarten Zeiten in den zugewiesenen Räumen aufhalten.

³ Das Bedienen und Regulieren von Hausinstallationen und festmontierten Apparaturen ist Sache des Hauswartes oder seines Stellvertreters.

⁴ Vereine und Organisationen mit Dauerbenutzungsbewilligung sind selber für das Öffnen und Schliessen verantwortlich. Gegen Hinterlegung der Unterschrift und eines Depots wird den Verantwortlichen aufgrund eines Schlüsselplanes ein Schlüssel ausgehändigt, welcher nur für die bewilligten Anlässe verwendet werden darf.

⁵ Der Hauswart führt Stichproben durch und meldet allfällige Beanstandungen dem Benützer und den Behörden.

⁶ Jugendgruppen dürfen die Anlagen nur in Begleitung des verantwortlichen Leiters betreten.

Art. 12

Rauchen, Alkohol und andere Suchtmittel

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke sowie die Einnahme anderer Suchtmittel ist auf dem gesamten Schulareal grundsätzlich verboten.

Art. 13

Gastwirtschaftsbetrieb

Für die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes ist, abgesehen von der gastwirtschaftspolizeilichen Bewilligung, die Einwilligung der Schulkommission einzuholen.

Art. 14

Zeitliche Einschränkung

¹ Die Schulräume bleiben für die regelmässige Benützung wie folgt geschlossen:

22.00 Uhr bis 07.30 Uhr und 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Während den ersten sechs Wochen der Sommerferien je eine Woche in den Frühlings-/Herbstferien sowie während den Weihnachtsferien.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an Samstagabenden sind die Aussenanlagen für Trainingszwecke geschlossen.

Die Vergabe der Turnhallen wird grundsätzlich in den Zeitblöcken 18.00 - 20.00 Uhr und 20.00 - 22.00 Uhr vorgesehen. Somit ist eine optimale Ausnutzung der Kapazitäten gewährleistet.

Turnhallen sind vom Samstag 12.00 Uhr bis Montag, 07.30 Uhr geschlossen.

² Ausnahmegewilligungen können durch die Schulkommission auf ein schriftliches und begründetes Gesuch hin erteilt werden.

IV. BENÜTZUNGSVERORDNUNG FÜR AUSSENANLAGEN

Art.15

Nach der Schule, an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und während den Ferien sind die Pausen- und Turnplätze der Öffentlichkeit, vorab der Jugend, zur Benützung freigegeben. Dabei sind folgende wesentliche Verhaltensregeln zu beachten:

***Verhaltens-
regeln***

1. Es ist auf andere Benützungsgruppen und auf Hauswart und Anwohner Rücksicht zu nehmen.
2. Durch Spiele und andere Aktivitäten dürfen Bodenbeläge, Gebäude und Anlagen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
3. Das Befahren aller nicht dafür vorgesehenen Anlagen ist verboten.
4. Das Diskus-, Hammer- und Speerwerfen sowie das Stossen von Kugeln und Steinen sind nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet.
5. Zur Anlage gehörende technische Einrichtungen wie Lautsprecher, Ton- und Bildgeräte dürfen benützt werden. Vor der Benützung ist die verantwortliche Person durch die zuständige Person zu instruieren.
6. Sperrzeiten bei Nässe, Pflegemassnahmen und Neuanpflanzungen müssen beachtet werden.
7. Generell gelten folgende Sperren für Rasenplätze:
Mitte November bis Frühjahr nach dem ersten Rasenschnitt
Die wöchentliche Belastung pro Platz wird auf 20 Stunden limitiert.
8. Eine automatische Telefonnummer gibt Auskunft über eventuelle Platzsperrungen.
9. Der Gemeindevorstand bestimmt eine Person, die für die Platzsperrung, Freigabe, Übergabe und Abnahme verantwortlich ist.

10. Bewilligte Sportanlässe und Veranstaltungen haben gegenüber der freien Benützung Vorrang.
11. Die Entsorgung des anfallenden Kehrichts bei Anlässen ist Sache der Veranstalter.
Die Abfallbehälter sind jedes Mal zu leeren und der Abfall in gebührenpflichtigen Säcken oder Containern zur Abfuhr bereit zu stellen.
12. Hunde sind auf Kinderspiel-, Schulhaus- und Sportanlagen an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Hundehalter zu entfernen.

Art. 16

***Benützungs-
zeiten***

In der Regel von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Die Schulkommission entscheidet über allfällige notwendige Einschränkungen und Ausnahmen.

Art. 17

Haftung

¹ Die Gemeinde lehnt für die Benützung von Aussenanlagen nach diesem Reglement jede Haftung ab.

² Festgestellte Mängel und Schäden sind von den Benützern unverzüglich dem Platzverantwortlichen zu melden.

³ Für Beschädigung und Diebstahl, der im Eigentum der Benutzer stehenden Geräten, haftet die Gemeinde nicht.

⁴ Reparaturen und Instandstellungsarbeiten dürfen nur durch die Behörden vergeben werden.

⁵ Die Benutzer haften für jeden durch sie verursachten Schaden.

⁶ Diebstähle privater Effekten sowie deren Beschädigung sind durch die Gemeinde nicht versichert.

V. GEBÜHREN

Art. 18

Tarif

¹ Für die Benützung der Schulräume, Turnhallen, Spiel- und Sportplätze sowie von öffentlichen Anlagen durch Vereine, Organisationen und Private werden entsprechend der Benützungsdauer die im Anhang aufgeführten Gebühren erhoben.

² Für die Benützung in der schulfreien Zeit wird zusätzlich zur Mietgebühr ein Anteil an die Abwartskosten und die Stromkosten der Aussenanlagen verrechnet. Dieser Anteil ist auch von Organisationen zu entrichten, welche von der Mietgebühr befreit sind.

³ Auswärtige Benützer bezahlen die doppelte Gebühr.

⁴ Der Gemeindevorstand erlässt einen Gebührentarif.

Art. 19

Gemeinnützige Vereine haben in der Regel weder Raum- noch Platzmiete zu entrichten. Für Jugendliche unter 20, die einem Verein angehören, werden keine Gebühren erhoben.

Befreiung

Art. 20

Den Benützern von Räumen und Plätzen stellt die Gemeinde Rechnung.

Gebührenrechnung

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 1'000.-- oder in leichten Fällen mit Verwarnung geahndet. Ausserdem kann die Bewilligung zeitweilig oder dauernd entzogen werden.

Strafbestimmung

Art. 22

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 14. Dezember 2011 in Kraft und ersetzt den Beschluss vom 16. Juni 2011.

Inkrafttreten

GEMEINDEVORSTAND IGIS

Der Präsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli